

Ausserordentliche Versammlung des Historischen Vereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **31 (1895)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584654>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausserordentliche Versammlung des Historischen Vereins

am 9. Juli 1895

in den „Drei Eidgenossen“ in Glarus.

1. Die zur abschliessenden Besprechung der Tschudi-Frage eingeladene Versammlung wird vom Präsidenten, Hrn. Dr. *Dinner*, begrüsst. Dieser verschiebt die Mitteilungen aus dem Tauschverkehr auf die Herbstsitzung und erteilt sofort Hrn. Dr. *Wichser* das Wort zur Beendigung seines am 15. Juni unterbrochenen Vortrages.¹⁾

2. Dem Vortrag folgt ein Correferat von Hrn Dr. *Rudolf Maug*.

Der Correferent, der sich vollständig den Resultaten Schultes anschliesst, kann nicht finden, dass Herr Wichsers Rettungsversuch gelungen sei. Er hebt zuerst die Methode des Referenten hervor, die falschen Stücke dadurch zu retten, dass er die echten anzweifelt und für falsch erklärt, wie er das besonders mit der Urkunde von 1240 (Glarner Urkundenbuch I, Nr. 11) tut. Er weist darauf hin, wie alle nach Schulte gefälschten Urkunden, ihre Stützen und das sog. Seckinger Urbar nur durch Tschudi uns erhalten sind; bei den echten Urkunden, die den falschen widersprechen, ist ein triftiger Grund zu einer Fälschung nicht ersichtlich; bei den falschen liegt er klar vor Augen. Es ist auch nicht statthaft, eine Urkunde nur in „einzelnen Stücken“, in „den Hauptsachen“, für echt zu halten, wie Herr Wichser das von den Urkunden von 1220, 1256 und 1274 sagt (s. oben S. VI und VII, Punkt 2 und 5). Dann geht er auf die Urkunden im Einzelnen ein. Die von 1029 und 1128 gibt Herr Wichser selbst preis; ebenso will er die von 1220 nicht ganz aufrecht erhalten.

¹⁾ Siehe oben S. VI.

Der Correferent legt nochmals die Gründe dar, die Schulte dazu geführt haben, die Urkunden für unecht zu erklären. Sie im allgemeinen retten zu wollen und nur einzelne und gerade die wichtigsten Bestandteile, wie die darin enthaltene Genealogie der Tschudi und die offenkundige Flunkerei mit dem Vicedominat Flums, preiszugeben, ist aber durchaus unzulässig. Die Stelle aus Stumpf, in der die Urkunde von 1256 erscheint, kann nicht als Beweis ihrer Echtheit dienen; wohl aber liefert sie einen wertvollen Anhaltspunkt für die Datirung der Tschudi'schen Fälschungen.¹⁾ Ebenso wenig darf man, um die aussergewöhnlichen Wendungen der Urkunde zu erklären, mit Herrn Wichser an einen klassisch gebildeten Schreiber denken, der gerade in dem entlegenen Glarus seiner Zeit darin weit voraus gewesen wäre.

Das Entscheidende ist aber nach dem Correferenten auch hier, dass die Urkunde mit unzweifelhaft echten (von 1240 und 8. August 1256) in unlösbarem Widerspruch steht. Herr Wichser sucht zuerst diesen Widerspruch zu lösen, aber ohne Erfolg; dann hilft er sich damit, dass er die Urkunde von 1240 für eine Fälschung erklärt, nach der Ansicht des Correferenten ein Beweis seiner Unsicherheit, da ja, falls die Urkunde von 1240 wirklich falsch wäre, eine Lösung des Widerspruchs gar nicht versucht werden müsste. Dass aber die Urkunde von 1240 falsch sei, bestreitet er entschieden und sucht alle Argumente, die der Referent vorbringt, als haltlos darzutun. Dagegen hält auch Herr Maag mit Schulte gegen Wichser die Urkunde von 1274, sowie die Stützen dieser ganzen Urkundenreihe, für gefälscht.

Ebenso stellt er sich in der Frage des Seckinger Urbars ganz auf die Seite Schultes, der es für eine Mischung eines von Tschudi gefertigten schlechten Auszugs aus einem Rodel über die Rechte Seckingens mit einem solchen Auszug aus dem habsburgischen Urbar und willkürlichen Zusätzen Tschudis erklärt. Die Frage, ob er überhaupt den echten Rodel gesehen und mit Tschudis Urbar verglichen habe, verneint der Referent, der den Rodel nur aus den Mitteilungen seines Gegners kennt. Nach der Ansicht des

¹⁾ Siehe Näheres in einer Notiz von Dr. R. Maag, die inzwischen im Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1895, Nr. 3, erschienen ist.

Correferenten ist aber eine solche Vergleichung zur Bildung eines eigenen Urteils durchaus notwendig. Er selbst hat diese Vergleichung selbständig vorgenommen und ist durchaus zu dem gleichen Resultat wie Schulte gekommen. Die Annahme von Herrn Wichser, man habe eben ursprünglich getrennte Stücke zu einem Ganzen vereinigt, ist zu verwerfen. Solche Verschmelzungen kommen in derartigen Weistümern nicht vor. Man darf höchstens mit G. von Wyss statt von einer Fälschung von einer Compilation Tschudis reden; aber die darin sich findenden genealogischen Notizen, die seinen Urkunden zur Stütze dienten, der Abschnitt über die Wappengenossen etc., weisen auch hier auf eine Fälschung hin, die dem gleichen Zweck dienen sollte, wie die Urkunden. Der Referent meint, es müsse doch eine amtliche Aufzeichnung vorhanden gewesen sein, auf deren Grundlage die Herrschaft Seckingen die Steuern und Gefälle erhob. Aber das war eben der von Mone 1865 veröffentlichte Seckinger Rodel oder eine Copie davon, nicht die Compilation Tschudis; die Vermutung vollends, dass dieser Rodel selbst nur eine Copie sei, ist ganz unbegründet. — Der Correferent erkennt den grossen Fleiss, mit dem Herr Wichser die Abschnitte über die Glarner Burgen und die Wappengenossen behandelt hat, an. Aber das ganze grosse Material, das er vorführt, ist ohne Bedeutung für die Frage, da es ihm nicht gelingt, daraus das Vorkommen von Wappengenossen zu beweisen, die eben nur in Tschudis Seckinger Urbar, nirgends in echten Urkunden der Zeit, erscheinen.

Nach einlässlicher Besprechung der weitem Argumente des Referenten, wobei er hervorhebt, dass diese z. T. auf blossen willkürlichen Annahmen beruhen, unterzieht der Correferent noch die österreichischen Friedensvorschläge von 1388 einer Prüfung. Er bestreitet, dass der Nachweis ihrer Echtheit die ganze vorausgegangene Kritik Schultes hinfällig machen würde; die Hauptresultate würden dadurch nicht angefochten. Er gibt zu, dass die Unglaubwürdigkeit dieser Vorschläge von Schulte zu scharf betont worden ist, wobei er an ähnliche törichte und masslose Kundgebungen, wie das Koblenzer Manifest von 1792 erinnert. Aber wieder ist alles nur durch Tschudi erhalten. Zum mindesten hat er die Vorschläge dadurch entstellt, dass er die ihm

passenden Abschnitte über die Schiltlehen etc. einschob. — Endlich bespricht Herr Maag noch den Zweck der Fälschungen. Dass sie von der Wiener Kanzlei hätten erkannt werden müssen, ist durchaus nicht gesagt, ist es doch erst der entwickelten Urkundenkritik unserer Zeit gelungen, sie darzutun. — Zum Schluss weist der Correferent noch auf andere Dinge hin, die auf Tschudis Charakter einen tiefen Schatten werfen, die geflissentlichen Unwahrheiten, die er sich mehrfach zu Schulden kommen liess (so gegenüber S. Münster; s. Anzeiger für Schweiz. Geschichte 1895, Nr. 2), seine zweideutige, ja verräterische Haltung in den religiösen Händeln seiner Heimat, Dinge, die für die Beurteilung dieser Frage von Bedeutung sind. Er wiederholt am Schluss die Anerkennung, die er dem Fleiss des Referenten und der Gesinnung zollt, aus der seine Kritik hervorgegangen ist, wenn er auch nicht zugeben kann, dass der Rettungsversuch gelungen ist.

In der Diskussion ergreift zuerst Herr Schulinspektor *Heer* das Wort. Er stellt sich ganz auf die Seite Schultes und des Correferenten und zeigt an einem einzelnen Beispiel, wie Tschudi auch da, wo es nicht galt, seine Familie zu verherrlichen, aus ganz dürftigen Angaben ohne alle Kritik ein ganzes Gebäude aufbaut, wie er das mit der Geschichte der Freiherren von Schwanden getan hat.

Herr Dr. *Schindler* will in dieser Frage keine bestimmte Stellung nehmen. Aber er fürchtet, dass die historische Kritik schliesslich nichts Sicheres mehr übrig lasse. Es fragt sich, ob denn nicht zu Tschudis Zeit eine bestimmte Tradition über diese Dinge vorhanden gewesen sei, der Tschudi nicht hätte Erfindungen und Fälschungen entgegenstellen können. Er ist der Ansicht, dass man heute zu streng gegen Tschudi sei.

Herr Linthingenieur *Legler* weist auf das Dunkel der ältesten Landesgeschichte hin. Die Freiherren von Schwanden möchte er auch nicht für den Kanton Glarus beanspruchen, da dort überhaupt eine grössere Grundherrschaft ausser der Abtei Seckingen fehlte.

Herr Dr. *Dinner* findet die Verurteilung der modernen historischen Kritik zu einseitig. Schulte leugnet die grossen Verdienste Tschudis um die Geschichtschreibung durchaus nicht. Er baut auf

Vögelin auf, der Tschudis Fälschungen bereits durchschaut, den grossen Geschichtschreiber aber rückhaltlos anerkannt hat.¹⁾

Herr Dr. *Wichser* wendet sich in längern Ausführungen gegen den Correferenten und hält seine Ansichten durchaus aufrecht; so bleibt er dabei, die Urkunden von 1240 und 1288 für unecht zu halten. In Bezug auf das Seckinger Urbar bemerkt er, es müssten doch Rodel dagewesen sein, auf Grund derer die Abgaben erhoben wurden. Er erinnert nochmals an die verschiedenen Brände, die wohl viele Urkunden zerstört haben. Die vom Correferenten hervorgehobenen Kriegspläne Tschudis gegen Evangelisch Glarus müssen wir mild beurteilen. Tschudi war im Grunde doch ein guter Patriot, wie z. B. sein Verhalten in der Frage wegen Konstanz zeigt.

Herr Schulinspektor *Heer* wendet sich gegen den Vorwurf, die moderne Geschichtsforschung vernachlässige zu ihrem Schaden die Tradition. „Wenn Herr Wichser echte Urkunden anzweifelt, so dürfen wir auch die Tradition anzweifeln.“ Er betont, dass in frühern Besprechungen geschichtlicher Fragen durch den Verein die Tradition nur fast zu viel geschätzt worden sei. In Zukunft sollte man sich mehr auf den festen wissenschaftlichen Boden der gesicherten Tatsachen stellen.

Endlich erhält der Correferent, Herr Dr. *Muag*, noch einmal das Wort. Er kann nicht finden, dass Herr Dr. *Wichser* in seiner Entgegnung etwas Tatsächliches vorgebracht habe; in der Frage des Seckinger Urbars spricht er ihm das Recht ab, mitzureden, da die zu einem Urteil unerlässliche Vergleichung des echten Seckinger Rodels mit dem Urbar von dem Referenten unterlassen worden ist. Der Rodel, der nach Herrn Wichser vorhanden gewesen sein muss, ist eben der (von Mone herausgegebene) Seckinger Rodel, nicht das „Tschudi-Urbar“. Wohl haben die Brände vieles zerstört; aber warum sind gerade die unechten Urkunden geblieben? Gewiss muss man Tschudi wegen seiner Haltung im „Tschudikrieg“ nicht zu scharf verurteilen; aber nicht das ist das Verwerfliche, dass er kriegerische Pläne hegte, sondern dass er zugleich durch

¹⁾ Vgl. „*Jahrbuch*“, Heft XXVI: „Prof. Dr. *Salomon Vögelin* sel. und seine Verdienste um die *Tschudi-Forschung*“ (pag. I–XX) von Dr. *Dinner*.

die katholischen Orte auf den Tagsatzungen seine vollständige Unschuld beteuern liess. Auch hier zeigt sich also wieder das Unwahre seines Wesens.

Die moderne Geschichtsforschung verkennt den Wert der Tradition nicht; aber in diesem Falle handelt es sich um eine Tradition, die von einem Fälscher her stammt, oder doch nur durch ihn erhalten ist; da darf man skeptisch sein. — Dann wendet sich Herr Dr. *Maag* noch kurz gegen Herrn Dr. *Schindler*. Er meint, man brauche nicht zu fürchten, dass schliesslich die historische Kritik alles zerstören werde. Sie vollzieht nur einen Läuterungsprozess, und es wird noch genug Gesichertes übrig bleiben. Gegenüber der Ansicht, Tschudi hätte nicht wagen dürfen, seinen Zeitgenossen Erfindungen zu bieten, hebt er hervor, wie leichtgläubig das 16. Jahrhundert auch noch in andern Dingen und gegenüber andern Schriftstellern gewesen. Übrigens habe ja Tschudi seine Chronik, die diese Dinge grösstenteils enthält, gar nicht veröffentlicht. (Das geschah erst im 18. Jahrhundert durch Iselin.)

Eine längere Diskussion entspann sich noch über den von Herrn Dr. *Wichser* gestellten Antrag, eine Kommission einzusetzen, die zwei von ihm für falsch erklärten Urkunden von 1240 und 1288¹⁾ aus Karlsruhe kommen zu lassen und unter Beizug eines ausserkantonalen Sachkundigen zu prüfen. Der Antrag wird schliesslich mit der Abänderung angenommen, dass statt einer besondern Kommission der Vorstand mit der Sache betraut wird. Das Ergebnis der Untersuchung soll dem Verein im Herbst vorgelegt werden.

¹⁾ Blumer, Glarner Urkundenbuch I, Nr. 11 und Nr. 30.

